

50.40-2 Nr. 11.59-04-V96/6a.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen,
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und –musiker

Rechtliche Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat mit Verordnung vom 21. März 2020 Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen als infektionsschützende Maßnahme gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 grundsätzlich bis zum 15. Juni 2020 untersagt. Ausgenommen sind unter anderem Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung.

Da Gottesdienste derzeit nicht in der herkömmlichen Form gefeiert werden können, haben viele Kirchengemeinden neue Ideen entwickelt und setzen unter anderem auf Streaming-Angebote.

Die EKD hat mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition) aus aktuellem Anlass folgende Vereinbarungen getroffen, die Sie hierbei unterstützen:

YouTube/Social Media Plattformen

Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Musikwerken auf diesen Plattformen sowie das Streaming oder der Download dieser Werke ist über die mit den entsprechenden Betreibern bestehenden Verträge abgegolten. Auf die Kirchengemeinden kommen somit keine Kosten zu.

Eigene Homepage/Website

Die GEMA hat sich entschlossen, für die Zeit, in der die Gottesdienste nicht vor Ort durchgeführt werden können, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen des Streamings oder des Downloadens über die Kirchengemeinde-eigenen Websites durch die bestehenden Pauschalverträge als abgegolten zu betrachten. Die Art der Musikwiedergabe - beispielsweise live durch den Organisten oder durch Tonträger - ist dabei unerheblich.

Die Ausnahme-Regelung gilt nicht nur für Gottesdienste, sondern auch für Kirchenkonzerte und andere kirchliche Veranstaltungen, die die aus den bestehenden Pauschalverträgen Berechtigten aufgrund der aktuellen Situation um das Corona-Virus absagen müssen. Bitte beachten Sie, dass der Pauschalvertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 811) nur Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik (einschließlich neues geistliches Liedgut und Gospel) abdeckt. Musikaufführungen bei anderen Veranstaltungen sind nur dann abgedeckt, wenn sie die Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen und wenn für sie weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und sie nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind. Seitens der EKD wird empfohlen, die Kirchlichkeit des Angebots im besten Fall durch eine geistliche Begleitung deutlich zu machen.

Eine separate Lizenzierung der Angebote ist – soweit die Pauschalverträge die Veranstaltungen auch regulär abdecken – wohl nicht erforderlich. Dies gilt jedenfalls für das Einstellen bei YouTube. Die EKD bittet für die weiteren Verhandlungen mit der GEMA dennoch darum, dass Sie einen Überblick über die Aktivitäten behalten, die der momentan schwierigen Situation entspringen.

Die Erweiterung der GEMA-Verträge ist nur aufgrund der aktuellen Situation möglich und wird in dem Moment aufgehoben, in dem kirchliche Gottesdienste und andere Angebote wieder regulär stattfinden können. Es scheint daher angebracht, dass die Angebote im Internet nur für einen vorübergehenden Zeitraum abrufbar sind.

Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Die EKD hat mit der VG Musikedition vereinbart, dass der Pauschalvertrag zum Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 814) bis zum 15. September 2020 dahingehend erweitert wird, dass die Berechtigten das Recht erhalten, Lieder bzw. Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen zugänglich zu machen. Gemeinfreie Werke können auch über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus zugänglich gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Erweiterung nur die von der VG Musikedition wahrgenommenen Rechte betrifft. Bei Einzelverträgen mit anderen Rechteinhabern muss separat eine Regelung gefunden werden.

Achten Sie außerdem bitte darauf, den Urheber (Komponist, Textdichter etc.) zu nennen und die Quelle (Verlag) anzugeben (§§ 13, 63 UrhG).

Wir möchten diese Rundschreiben zum Anlass nehmen, Sie auf einige, grundsätzlich beim Streaming von Gottesdiensten, zu berücksichtigende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Hinweise

1. Was ist urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind persönliche geistige Schöpfungen. Dazu zählen z.B. Lieder, Gedichte, Fotos, Kunstwerke. Wenn nichts anderes vereinbart oder gesetzlich geregelt ist, hat der Urheber (z.B. Komponist, Textdichter, bildender Künstler) das ausschließliche Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen, zu senden oder sonst öffentlich wiederzugeben.

2. Wie lange gilt der Urheberrechtsschutz?

Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Nach dieser Zeit ist ein Werk gemeinfrei, d.h. für die Verwertung muss keine Erlaubnis eingeholt werden.

Schutzgegenstand des Urheberrechts kann auch die Darstellung sein. Hat etwa ein Verlag die Noten eines alten, nicht mehr geschützten Musikstückes neu verlegt, wird diese neue Darstellung in der Regel geschützt sein, nicht aber der Inhalt. Für das neue Werk beginnt wiederum eine Frist von 70 Jahren zu laufen.

Für nachgelassene Werke, neuedierte und wissenschaftliche Bearbeitungen (§§ 70 und 71 UrhG) gilt eine Schutzfrist von 25 Jahren.

3. Was ist bei der Aufführung von Musik zu beachten (GEMA-Meldung)?

a) Allgemeines

Die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke der Musik (live oder mittels Tonträger) in Gottesdiensten und bei kirchlichen Feiern (z.B. Andachten) ist von einem Pauschalvertrag der EKD mit der GEMA abgegolten (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 810). Die Musikstücke müssen grundsätzlich nicht bei der GEMA gemeldet werden.

Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik sind vom Pauschalvertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 811) abgedeckt. Gleiches gilt für Musikaufführungen bei anderen kirchlichen Veranstaltungen (auch mit Unterhaltungsmusik), wenn sie die Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und sie nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

Veranstaltungen, die nicht vom Pauschalvertrag abgegolten sind, müssen spätestens drei Tage vorher bei der GEMA gemeldet werden. Für Veranstaltungen, die durch den Pauschalvertrag abgegolten sind, muss die Meldung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung erfolgen.

Den aktuellen GEMA-Meldebogen und weitere Informationen zum Urheberrecht finden Sie auch unter <https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>.

b) Wie darf Musik im Internet verbreitet werden?

| | Gottesdienste | Andere kirchliche Veranstaltungen (z.B. Konzerte) |
|---|---------------------------------|---|
| Live-Streaming | keine GEMA-Meldung erforderlich | GEMA-Lizenz erforderlich |
| Streaming-on-Demand und Angebote zum Downloaden mit Passwort-schutz (überschaubarer Nutzerkreis, zum privaten Gebrauch) | keine GEMA-Meldung erforderlich | bisher nicht geklärt, im Zweifel GEMA-Lizenz erforderlich |
| Streaming-on-Demand und Angebote zum Downloaden ohne Passwort-schutz | GEMA-Lizenz erforderlich | GEMA-Lizenz erforderlich |
| Sonderfall: YouTube (Live-Streaming oder Streaming-on-Demand von Deutschland aus eingestellt, auch durch Dritte) | keine GEMA-Meldung erforderlich | GEMA-Lizenz erforderlich |

Zu den vorübergehend geltenden Sonderregelungen siehe oben.

4. Dürfen Noten und Liedtexte im Internet eingublendet bzw. eingestellt werden?

Urheberrechtlich geschützte Liedtexte (mit oder ohne Noten) dürfen im Internet ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers (Komponist, Textdichter, Verlag bzw. Verwertungsgesellschaft) grundsätzlich nicht eingublendet oder eingestellt werden. Der Gesamtvertrag der EKD mit der VG Musikedition zum Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang deckt diese Art der Verwertung nicht ab.

Zu den vorübergehend geltenden Sonderregelungen siehe oben.

5. Dürfen sonstige Texte, Kunst-Postkarten etc. eingublendet bzw. eingestellt werden?

Diese Art der Verwertung ist von keinem Pauschalvertrag der EKD abgedeckt. D.h. bei urheberrechtlich geschützten Werken ist vorher das Einverständnis des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Selbst wenn ein Werk z.B. im Rahmen einer Predigt als Zitat (§ 51 UrhG) verwendet werden darf, ist es nicht ohne weiteres zulässig, das entsprechenden Werke auch ins Internet einzustellen.

6. Worauf ist beim Fotografieren und Filmen von Personen zu achten?

Das Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos unterliegt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Grundsätzlich kann jede Person selbst bestimmen, ob sie sich fotografieren lässt und ob und in welchem Zusammenhang Fotos von ihr veröffentlicht werden.

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang

der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden (§ 53 DSGVO-EKD). Wir empfehlen, die Gottesdienstbesucher am Eingang mit einem deutlich lesbaren Schild und/oder zu Beginn des Gottesdienstes mündlich auf die Aufzeichnung und geplante Ausstrahlung des Gottesdienstes hinzuweisen. Wichtig ist, dass Gottesdienstbesucher weiterhin die Möglichkeit haben müssen, einen Gottesdienst zu besuchen, ohne aufgezeichnet zu werden. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.

Nach derzeit herrschender Meinung gelten für das Zugänglichmachen von Fotos und Filmaufnahmen im Internet auch die Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes. Demnach dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 KunstUrhG). Die Einwilligung kann ausdrücklich, konkludent oder stillschweigend erteilt werden. Wenn Personen erkennbar abgebildet sind, empfehlen wir Ihnen aus Beweisgründen, wenn möglich eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Die Zustimmung zu einer Aufnahme oder ihre Duldung rechtfertigt nicht automatisch ihre Verbreitung oder Veröffentlichung. Die abgebildete Person muss stets über Zweck, Art, Umfang und thematischen Zusammenhang der Veröffentlichung informiert werden.

Eine Muster-Einverständniserklärung ist als Anlage beigefügt.

Ist der Abgebildete minderjährig, ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wir raten dazu, im Regelfall die schriftliche Einwilligung beider sorgeberechtigter Eltern einzuholen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist zusätzlich die Einwilligung des Minderjährigen notwendig. Die Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz der EKD empfiehlt, auf die Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet ganz zu verzichten.

Ohne Einwilligung dürfen Bilder gemäß § 23 KunstUrhG verbreitet werden,

- aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
- von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Darstellung der Versammlung als solche sein; kein „Herausschießen“ der Gesichter einzelner Personen).

Berechtigte Interessen des Abgebildeten dürfen in keinem Fall verletzt werden. Die Verwendung des Fotos darf insbesondere nicht anstößig oder herabwürdigend sein.

Eine Veröffentlichung ohne (wirksame) Einwilligung zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen führen und auch strafrechtliche Folgen haben.

Bitte beachten Sie außerdem, dass für das Fotografieren und Filmen während des Gottesdienstes die Erlaubnis des Liturgen erforderlich ist. Nach dem Erlass des Oberkirchenrats zum Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 139) sind allgemein untersagt die Anfertigung von Bildaufzeichnungen während der Feier des Heiligen Abendmahls, des Vollzugs der Taufe, der Einsegnung bei der Konfirmation, bei der Trauung und bei der Einführung in ein kirchliches Amt, sowie Nahaufnahmen der betenden Gemeinde oder eines betenden Christen und Nahaufnahmen der Leidtragenden am Grab. Allgemein ist von dem Grundsatz auszugehen, dass der Ablauf der gottesdienstlichen Feier und die Andacht der Gemeinde nicht gestört werden darf. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich bei dem Gottesdienst um ein Schauspiel.

7. Was ist beim Fotografieren und Filmen von Gebäuden und Kunstwerken zu beachten?

Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, dürfen durch Foto oder Film vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden (Panoramafreiheit, § 59 Abs. 1 UrhG). Bei Bauwerken gilt dies nur für die Außenansicht. Innenräume dürfen nur mit Zustimmung des Architekten abgebildet werden. Auch für die Abbildung von urheberrechtlich geschützten Kunstwerken (z.B. bunte Glasfenster, Altar), die sich im Gebäude befinden, ist die Zustimmung des Künstlers erforderlich. Insbesondere bei Innenaufnahmen können daneben das Eigentumsrecht und das Hausrecht einer Verwertung entgegenstehen.

8. Welche Rechte haben die an einem Gottesdienst mitwirkenden Personen sonst noch?

Neben der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ist das Einverständnis aller Aufführenden (Musizierende, Singende etc.) einzuholen, denn sie haben ihrerseits an der Darbietung eigene Rechte (Recht am gesprochenen Wort/Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Leistungsschutzrechte der Mitwirkenden gem. §§ 70 ff UrhG). Diese Rechte der Mitwirkenden am Gottesdienst dürfen nicht verletzt werden. Eine stillschweigende Einwilligung genügt, wir empfehlen grundsätzlich jedoch, eine schriftliche Einwilligung einzuholen.

Diese Zusammenstellung gibt Ihnen einen groben Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlage
Muster-Einverständniserklärung